

Kompensationsmaßnahmen K18n: hier Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 29.05.2018

1. Frage:

Welche Person (Büro) wurde vom Kreis Mettmann schriftlich als gesamtverantwortlicher Bauleiter und welche qualifizierte Person für die landschaftspflegerische Baubegleitung benannt? Bitte jeweils mit Namen, Anschrift, Telefon der BR. (PFB A 5.6.1, S. 15, Anlage 1a+b)

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Mit Schreiben vom 01. bzw. 02.07.2013 wurde sowohl ein gesamtverantwortliche Oberbauleiter als auch ein Bauleiter benannt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, die sich im besonderem aus der neuen EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) ergeben, ist eine namentliche Benennung nicht möglich.

2. Frage:

Ist der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten, sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf (HLB), sowie der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann (ULB) fristgemäß, d.h. spätestens 2 Wochen vorab schriftlich mitgeteilt worden? (PFB A 5.6.2, S. 15, Anlage 1a+b)

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Der Beginn der Arbeiten wurde am 01.07.2013 der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf und am 02.07.2013 der Unteren Landschaftsbehörde vom Kreis Mettmann gemäß Planfeststellungsbeschluss A 5.6.2 schriftlich angezeigt.

Der Abschluss der Arbeiten wurde in der Niederschrift über die Zustandsbesichtigung gemäß §116 LWG am 03.09.2015 dokumentiert.

3. Frage:

Liegen die Abnahmeprotokolle, insbesondere der Gewerke zur Erstellung der ökologischen Begleit- und Kompensationsmaßnahmen der Kreisverwaltung vor? Wenn ja, bitten wir die Verwaltung um Einsicht.

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Sowohl die Abnahmen als auch die Zustandsbesichtigung gemäß §116 LWG sind dokumentiert und liegen vor.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen, die sich auch aus der neuen EU DS-GVO ergeben, ist eine Beifügung der Protokolle zur Niederschrift nicht möglich. Gegebenenfalls können diese in der Fachabteilung eingesehen werden.

4. Frage:

Wurde nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses ein Monitoring durchgeführt, welches mit der HLB, sowie der ULB abzustimmen war? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? (PFB A 5.1.10, S. 10, Anlage 1a+b)

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme inkl. aller baulichen Maßnahmen zum Landschaftspflegerischer Begleitplan wurde zunächst versäumt, ein Monitoring durchzuführen. Anfang März 2018 wurde durch einen vom Kreis Mettmann beauftragten Diplom-Biologen eine Ertüchtigung der Amphibienschutzanlage durchgeführt. Unmittelbar im Anschluss und rechtzeitig vor Beginn der Amphibienwanderung wurde das Monitoring gestartet und am 05.06.2018 mit der letzten Kontrolle der Fangreusen beendet.

Das endgültige Ergebnis des Monitorings wird in den nächsten Wochen eingereicht. Nach ersten Informationen von dem beauftragten Diplom-Biologen sind durch die Baumaßnahme keine Amphibienarten verloren gegangen.

5. Frage:

Warum wurden die Amphibienschutzanlagen nicht planungsgemäß MAmS-konform gebaut? (PFB B 6.2 c, S.61, Anlage 1a+b sowie Anlagen 4, 5 ,6) Folgende Mängel wurden festgestellt: Teile der geplanten Anlage, wie z.B. die Anschlüsse an die Brückenbauwerke fehlen; das genutzte Leitanlagenmaterial ist nicht lückenlos zu verbinden, so dass eine wirkliche Leitfunktion nicht besteht; die Leitanlagenelemente weisen produktionsbedingte "Durchschlüpfmöglichkeiten" auf; die Laufflächen fehlen.

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Die Amphibienschutzanlage wurde im wesentlichen MAmS-konform hergestellt. Die vor Ort verwendete Amphibienschutzanlage, entspricht bei ordnungsgemäßigem Aufbau und Verschraubung den Anforderungen des MAmS. Die noch fehlenden Laufflächen werden kurzfristig nachgerüstet.

6. Frage:

Warum wurden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG (Anlage 3) instandgehalten? (PFB A 5.1.2 , S. 9, Anlage 1a+b)

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Für die Instandhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde für die Jahre 2016 und 2017 eine zweijährige Entwicklungspflege ausgeschrieben, beauftragt und durchgeführt. Die einzelnen Pflegegänge wurden nachweislich erbracht und entsprechend protokolliert. Seit Mitte 2017 werden die Pflegemaßnahmen durch den Kreisbauhof fortgeführt.

7. Frage:

Warum wurde die Maßnahme A 8 (s. Maßnahmenkarte, Anlage 7): Entfernung der Asphaltdecke und Entwicklung von Magerfluren, nicht oder nur teilweise umgesetzt? Die Lindenheider Straße (Teil eines lokalen Rad- und Wanderweges) wird unterbrochen, wobei nunmehr der neue Geh- und Radweg entlang der Osttangente genutzt werden kann, der die Verbindung zum Hugenhauser Weg (und damit zum Siedlungsrand) aufrechterhält." (vgl. PFB B 4.2.1, S. 36)

Aktuell besteht immer noch die Ausschilderung als Radweg und die Straße wird wegen der primitiven Absperrung von Kraftfahrzeugen genutzt (Anlage 2).

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

In der Maßnahmenkarte des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist in der Maßnahme A8 die „Entfernung der Asphaltdecke“ vorgesehen, also nur die oberste Schicht. Das bedeutet, dass die darunterliegende Tragschicht verbleiben soll. Dies war auch der ausdrückliche Wunsch der Stadt Mettmann, da die Fläche zur Unterhaltung des städtischen Kanals genutzt wurde. Für eine bessere Entwicklung von Magerfluren wird sich der Kreis mit der Stadt Mettmann zu Erarbeitung einer Lösung abstimmen.

Den Hinweis bezüglich der Beschilderung und Absperrung wird der Kreis an die zuständige Stadt Mettmann als anordnende Verkehrsbehörde weiterleiten.

8. Frage:

Warum sind die Abpflockungen zum Schutz der Gehölzpflanzungen nicht vorgenommen worden? (PFB A 5.1.3 , S. 9, Anlage 1a+b)

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Im Planfeststellungsbeschluss wird unter dem Punkt A 5.1.3 festgelegt, dass „der Saum in der Örtlichkeit durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzpfähle) dauerhaft kenntlich zu machen ist, damit nicht eine versehentliche Bewirtschaftung mit den angrenzenden Ackerflächen erfolgt“.

Der Kreis Mettmann hat dem Eigentümer der benachbarten Ackerflächen im August 2013 die Koordinaten der sämtliche relevante Grenzpunkte übergeben. Diese Koordinaten wurden von dem betroffenen Landwirt in ein GPS-System übertragen, so dass er bei der Bewirtschaftung seiner Ackerflächen über das GPS-System in seinem Fahrzeug über die genaue Lage der Grenzen informiert wird. Darüber hinaus ist eine Abpflockung der Grenzen mit Holzpfählen nicht möglich, da es gegen das „Schwengel-Recht“ verstoßen würde.

9. Frage:

Wie und in welcher Form sind die beauftragten Ersatzgelder in Höhe von min. 385.507 Euro verwendet worden? (Ersatzmaßnahme E2 für „Ufergehölzpflanzungen am Mettmanner Bach südwestlich Hof Gau“ ist nicht umsetzbar) (PFB A 5.1.5., S. 9 und PFB A 5.1.12, S. 10, Anlage 1a+b)

Antwort der Unteren Naturschutzbehörde (Amt 61):

Ziffer A 5.1.1 PFB regelt die Höhe des Ersatzgeldes und verweist auf die gesetzliche Vorgabe, dass das Ersatzgeld an die Untere Landschaftsbehörde (jetzt: Untere Naturschutzbehörde) zu zahlen ist.

Ziffer A 5.1.12 PFB beinhaltet die Aussage, dass das Ersatzgeld zum Ausgleich des Kompensationsdefizits zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen ist.

Ersatzgeld ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, soweit nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insofern gibt Ziffer A 5.1.12 PFB lediglich den Gesetzeswortlaut wieder.

Das Ersatzgeld für den Bau der Osttangente ist - wie alle anderen Ersatzgeldzahlungen auch - in ein Gesamtbudget „Ersatzgeld“ eingeflossen. Aus diesem Budget werden dann, dem gesetzlichen Zweck entsprechend, im gesamten Kreisgebiet Maßnahmen realisiert. Dabei werden Ersatzgelder aus einer bestimmten Maßnahme nicht unbedingt für ökologische Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffs eingesetzt. Es ist daher nicht darstellbar, welche Maßnahmen konkret aus dem Ersatzgeld zum Bau der Osttangente finanziert und umgesetzt wurden.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz vom 22.02.2018 wurde seitens der Verwaltung dargestellt, für welche Projekte das Ersatzgeld eingesetzt wird bzw. für welche Projekte die Mittel langfristig gebunden sind. Für nähere Informationen wird auf die entsprechende Vorlage verwiesen (61/002/2018).

10. Frage:

Kann die Verwaltung die Ersatzprojekte auflisten, die in der Gemarkung Mettmann (räumlich funktionaler Zusammenhang) stattfinden sollten? (PFB S.1, Anlage 1a+b)

Antwort der Unteren Naturschutzbehörde (Amt 61):

Der Hinweis „Gemarkung Mettmann“ auf dem Deckblatt des PFB bezieht sich auf die Maßnahme des Baus der Osttangente, gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Mettmann zu erfolgen haben. Ersatzmaßnahmen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers im gleichen Naturraum erfolgen. Der Naturraum ist dabei sehr weit gefasst. Das Land Nordrhein-Westfalen ist in fünf Naturräume aufgeteilt, wobei die Stadt Mettmann zum Gebiet Bergisches Land, Sauerland zählt. Kompensationsmaßnahmen sollen daher innerhalb dieses Naturraums erfolgen. Der Ersatz ist nicht auf das Stadtgebiet begrenzt, in dem der Eingriff erfolgt, auch wenn seitens der unteren Naturschutzbehörde darauf geachtet wird, dass Eingriff und Kompensation in möglichst unmittelbaren räumlichen Zusammenhang erfolgen.

Zur Frage der konkreten Ersatzprojekte wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

11. Frage:

Sind an den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses nachträglich Änderungen vorgenommen worden? (PFB 5.1.1., S. 9, Anlage 1a+b) Wenn ja, bitten wir um Darstellung der Änderungen und Begründung auf welchen rechtlichen Grundlagen diese Änderungen beruhen.

Antwort des Amtes für Hoch- und Tiefbau:

Die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses (AZ: 25.04.01.02-01/08 vom 15.08.2011) wurden nachträglich nicht geändert.